This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

H233r

Die

Reform der juristischen Studien und Prüfungen

von

Professor Dr. Gustav Hanausek.

AUS
907
HAN

Digitized by Google

H.

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY

OF

HEINRICH LAMMASCH

Received May 25, 1922.

Digitized by Google

German

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Reform der juriſtiſchen Studien und Prüfungen.

Digitized by Google

Digitized by Google

2nd copy

Die Reform der juristischen Studien und Prüfungen

von

Dr. Gustav Hanausek
Professor des römischen Rechtes an der Universität Graz.

Graz
Leuschner & Lubensky's
Universitäts-Buchhandlung
1907.

Digitized by Google

For TX
H233n

MAY 25 1922

Digitized by Google

Vorwort.

In den folgenden Blättern veröffentliche ich einen Vortrag, welchen ich am 14. Juni 1907 im Grazer Juristenvereine gehalten habe. Die knappe Stunde Zeit, während welcher ich gesprochen habe, zwang mich, vieles zu kürzen, manches wegzulassen. Die folgenden Ausführungen sind infolge der Ergänzung des Gekürzten und der Einschaltung des Weggelassenen umfangreicher geworden, als es der Vortrag sein konnte.

Graz, im Juli 1907.

Gustav Hanausek.

Digitized by Google

Digitized by Google

Hochgeehrte Herren!

Nach dem Vortrage, mit welchem vor sechs Wochen Professor Sperl uns erfreut hat, wollte ich sofort gegen seine Ausführungen prinzipiellen Widerspruch erheben. Teils die vorgerückte Stunde, teils die Erwägung, daß solche Erwiderungen besser abermals und nochmals bedacht werden, bestimmten mich zu einem Aufschub. Als sodann vor fünf Wochen Professor Wenger in diesen Räumen über „Römische Rechtsgeschichte, ein Wort zur Studienreform" gesprochen hatte,[1] habe ich nach Wengers begeisternden und überzeugenden Ausführungen fast den Mut verloren, über die Studienreform nochmals zu den verehrten Herren zu sprechen. Ich bin aber doch zu meinem ursprünglichen Plane zurückgekehrt und bitte die Herren um Ihre gütige Aufmerksamkeit und Nachsicht. Der Stoff, den ich zu behandeln habe, ist ein spröder und ich werde für viele trockene Details Ihre liebenswürdige Geduld in Anspruch nehmen müssen.

Dem, was Wenger über juristische Bildung gesagt hat, kann ich nur vollkommen zustimmen; ebenso Wengers Ausführungen über das Verhältnis von Universität und Praxis, darüber, was die Universität allein bieten darf und soll, wenn sie ihrem Wesen, ihren hohen Aufgaben nicht

[1] Vgl. Gerichtszeitung 1907, Nr. 25 und Nr. 26.

Digitized by Google

untreu werden will. Die Universität soll juristische Bildung, juristisches Können, juristisches Urteilen, die Fähigkeit rascher Orientierung in jedem Rechtsgebiete zu bieten und zu fördern suchen, nicht aber die Kenntnis von tausenden von Paragraphen eindrillen, deren Geltung eine nach Zeit und Ort oft höchst begrenzte ist. Die Universität soll, wie dies kürzlich Litten (in seiner ausgezeichneten Schrift „Römisches Recht und Pandektenrecht", S. 69) knapp formuliert hat, Rechtswissenschaft und nicht Rechtskunde pflegen.[1] Auch darin bin ich mit Wenger eines Sinnes, daß keine Studien- und Prüfungsordnung den Zudrang zu den juristischen Studien zu hindern oder auch nur einzudämmen vermag. Dieser Zudrang ist das Produkt politischer, wirtschaftlicher, sozialer Momente, welchen gegenüber jede Unterrichtspolitik, die Art der Einrichtung der juristischen Studien und Prüfungen, so gut wie machtlos sind. Ebenso vermag ich dem, was Wenger über den Wert historischer Schulung und Betrachtung für den künftigen Juristen gesagt und insbesondere über die Art der Behandlung und den Wert der römischen Rechtsgeschichte ausgeführt hat, nichts von Belang beizufügen. Es ist dies nicht falsche Bescheidenheit, sondern ein Ausdruck freudigen Stolzes darüber, daß wir in Wenger einen der hervorragendsten Vertreter romanistischer Rechtswissenschaft und der antiken Rechtsgeschichte zu den Unseren zählen.

Dagegen kann ich mich mit den konkreten Vorschlägen Wengers, mit den Zugeständnissen, welche Wenger den-

[1] Vgl. auch die vortrefflichen Ausführungen von Edmund Benedikt in seinem gedankenreichen Buche „Die Advokatur unserer Zeit", S. 23 fg.

Digitized by Google

jenigen macht, welche die gegenwärtige Studienordnung reformieren wollen, nicht einverstanden erklären. Ich werde dies, ferner meine Stellungnahme zu den Anregungen Sperls sowie zu einer Anzahl anderer, in der Reformfrage gemachten Vorschläge später eingehend darlegen und begründen.

Zunächst aber möchte ich bezüglich dieser Reformfrage einerseits die Wiener Verhältnisse und andererseits die Verhältnisse an den anderen österreichischen juristischen Fakultäten, insbesondere in Graz besprechen. Für die Wiener Verhältnisse ist es bezeichnend, daß Mitteis, welcher selbst in Wien Privatdozent und später als Nachfolger Exners durch eine Reihe von Jahren ordentlicher Professor gewesen ist, in seinem bekannten Aufsatze in der „Österreichischen Rundschau" (Band I, Heft 3, vom 17. November 1904, Seite 128 fg.) sagt: Wien (und die tschechische Universität in Prag) hätten sich zu wahren Riesenuniversitäten ausgebildet, „wo die Hörsäle die inskribierten Studenten längst nicht mehr aufnehmen und von einer allgemeinen ausgiebigen Benützung der ohnedies meist unzulänglich dotierten Bibliotheken und Seminarien nicht die Rede sein kann. Ein persönlicher Kontakt von Lehrern und Lernenden ist an diesen Universitäten fast ganz ausgeschlossen. Alle diese und andere Umstände wirken zusammen, das Studium zu einem vielfach nominellen zu gestalten."

Im abgelaufenen Winter-Semester hat eine Versammlung Wiener Studenten eine Eingabe an das Wiener Professoren-Kollegium zu richten beschlossen, welche die derzeitigen Studien- und Prüfungseinrichtungen bespricht. Diese

Digitized by Google

Eingabe haben die Wiener Studenten auch der Grazer Fakultät übersendet, für welche Aufmerksamkeit wir ihnen dankbar sind. Das Memorandum beginnt mit folgenden Ausführungen:

„Daß der derzeitige Studienbetrieb an den juristischen Fakultäten kein gedeihlicher ist, ist jedem, der mit dem akademischen Leben vertraut ist, wohl bekannt. Während die Zahl derer, die an den juristischen Fakultäten ihren Studien obliegen, stetig im Wachsen begriffen ist, sehen wir dennoch, daß der Besuch der Kollegien und Seminarien ein äußerst schwacher ist. Überall herrscht Interesselosigkeit und immer mehr Hörer gibt es, die das Studium mit großer Unlust betreiben und ihrem Abscheu gegen dasselbe unverhohlen Ausdruck geben. An der Wiener Universität, an der zirka 3600 Juristen inskribiert sind, sind doch die Kollegien im allgemeinen relativ sehr schwach frequentiert, man hört wohl das eine oder das andere regelmäßig, doch verschwindend klein ist die Zahl derjenigen, die in allen Obligatkollegien ausharren. Es ist auch eine notorische Tatsache, daß die Juristen im ersten und dritten Jahre „bummeln". Daß das Skriptenwesen dem Urheberrechte zum Trotz mehr denn je verbreitet ist, daß die Privatrechtsschulen einen immer größeren Aufschwung nehmen, ist ein Beweis dafür, daß die juristischen Fakultäten in ihrer gegenwärtigen Gestalt ihre Aufgabe keineswegs erfüllen. So dauert z. B. an diesen Schulen, deren Existenz einem dringenden Bedürfnisse der Studentenschaft Rechnung trägt, die Vorbereitung zur rechtshistorischen Staatsprüfung durchschnittlich sechs Monate, während die Studienordnung den rechtshistorischen Stoff auf vier Semester verteilt. — — Die

Digitized by Google

Fakultät wird zur Prüfungseinrichtung, erfüllt aber nicht ihre wichtigste Aufgabe, nämlich die, eine Studieneinrichtung zu sein."

Die Ursache dieser gewiß bedauerlichen Zustände sind, wie die Verfasser dieser Eingabe sagen, „wohl größtenteils in den schweren Mängeln der Studien- und Prüfungsordnung gelegen, die den Studenten ihr Fach verleiden und eine stetig wachsende Erbitterung unter denselben hervorrufen."

Ich teile in diesem Punkte die Ansicht der Eingabe nicht. Ich glaube nicht, daß die angeführten krassen Übelstände durch irgendwelche Änderung der Studien- und Prüfungsordnung beseitigt werden können, wohl aber finde ich, daß so manche der von den Wiener Studenten gemachten, die Reform der Studien- und Prüfungsordnung betreffenden Vorschläge sehr beachtenswert sind. Ich werde auf diese Vorschläge später noch zurückkommen.

Die Wiener Fakultät hat in der Reformfrage zwei Gruppen von Beschlüssen gefaßt, einmal Vorschläge über die künftige Neuregelung der juristischen Studien und Prüfungen, Vorschläge, die ich nicht kenne. Sodann wurde schon früher (Fakultätssitzung vom 13. März d. J.) eine Reihe von Vorschlägen formuliert, welche als eine Art Provisorium im Rahmen der gegenwärtigen Studien- und Prüfungsordnung in Geltung zu treten hätten.

Die letzterwähnten Vorschläge (das Provisorium) haben die Genehmigung des Ministeriums für Kultus und Unterricht gefunden (Ministerialerlaß vom 5. April 1907, Z. 10.731), wurden seitens der Regierung ebenso wie den übrigen Fakul-

Digitized by Google

täten auch unserer Fakultät mitgeteilt und mit diesen Vorschlägen beschäftigt sich derzeit die Grazer juristische Fakultät offiziell. Die überaus dankenswerten Vorschläge dieses Provisoriums werden später besprochen werden.

Auffälligerweise fehlt aber in diesen Vorschlägen jedes Eingehen auf die von den Studenten mit solchem Nachdruck betonte Überfüllung der Wiener Fakultät, beziehungsweise jeder Vorschlag darüber, wie die aus dieser Überfüllung sich ergebenden schreienden Übelstände beseitigt oder gemildert werden könnten. Nach meiner Überzeugung aber muß gerade hier zunächst die bessernde Hand angelegt werden. Der Rechtsunterricht in Österreich leidet nicht an Mängeln der Studien- und Prüfungsordnung, welche im großen und ganzen eine gute ist, sondern daran, daß an einzelnen überfüllten juristischen Fakultäten, vor allem in Wien, für die Mehrzahl der Studenten der regelmäßige Besuch der Vorlesungen eine physische Unmöglichkeit ist. Das schafft oder fördert doch die Tradition, daß der Besuch der Vorlesungen für den Studierenden der Rechte überflüssig sei.

Über die Frequenz der Wiener juristischen Fakultät einige Ziffern: Die Zahl der ordentlichen Hörer betrug: im Winter-Semester 1874/75 1422, im Sommer-Semester 1897 2248, im Winter-Semester 1897/98 2535, im Winter-Semester 1905/06 3135, im Sommer-Semester 1906 2942, im Winter-Semester 1906/07 3219. Zu diesen Mengen von ordentlichen Hörern kommen noch außerordentliche Hörer und Hospitanten. Im Winter-Semester 1906/07 betrug die Zahl der außerordentlichen Hörer 183, die Zahl der Hospitanten 7, die

Digitized by Google

Gesamtzahl der Hörer betrug sonach 3409, zu welchen noch 132 Hörer der Staatsrechnungswissenschaft hinzuzuzählen sind.

Diesen Studentenmassen die entsprechende Zahl von Professoren und den Professoren die erforderlichen Hörsäle zu geben, ist nach meinem Dafürhalten viel wichtiger als die interessantesten Diskussionen über neu einzuführende Kollegien und die Stundenzahlen der einzelnen Disziplinen. Maßregeln, welche eine Besserung der gegenwärtigen Wiener Zustände herbeizuführen geeignet wären, wären etwa folgende:

1. Es müßte in Wien jedes Obligatkolleg in jedem Semester gelesen werden. Das Rechtsstudium zerfällt bei uns tatsächlich in vier Studienjahre, nicht in acht Semester. Diese Einrichtung ist für Fakultäten von geringer oder mittlerer Studentenzahl erträglich, aber kein Vorteil, für die so stark frequentierte Wiener Fakultät aber ein schweres Übel. In Deutschland legen nicht nur die großen Fakultäten, sondern auch die mittleren und kleinen Fakultäten das größte Gewicht darauf, daß die meisten oder doch eine große Anzahl der Hauptkollegien in jedem Semester gelesen werden. In Deutschland machen auch zwar sehr viele, aber durchaus nicht die meisten Abiturienten zu Ostern ihr Examen und infolgedessen ist ein Sommer-Semester zwar für sehr viele, aber durchaus nicht für die meisten Studenten ihr erstes Universitätssemester. Ferner ist es in Deutschland in weitem Umfange Sitte, daß der Student an verschiedenen Universitäten seine Studien zurücklegt und herrscht auch, da es (abgesehen von Bayern) keine Zwischenprüfung gibt, bezüglich der Wahl der Kollegien größere Be-

Digitized by Google

wegungsfreiheit. Infolge aller dieser Umstände gliedern sich die Studenten an den Universitäten des Deutschen Reiches nach Semestern und die hohen Frequenzziffern einzelner juristischer Fakultäten haben daher lange nicht eine derartige Überfüllung der Kollegien zur Folge wie sie an der Wiener Fakultät infolge der Einteilung der Studien und Studenten nach Studienjahren Platz greifen muß. Es darf aber auch nicht unerwähnt bleiben, daß an keiner juristischen Fakultät in Deutschland so viele ordentliche Hörer immatrikuliert sind als an der Wiener rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät.[1] Jede Maßregel, welche eine Verteilung der Studenten nach Semestern und nicht nach Studienjahren fördert, wäre daher zu billigen und zu unterstützen.

[1] An den drei stärkst besuchten Fakultäten im Deutschen Reiche Berlin, München und Leipzig waren die Frequenzziffern der letzten Semester folgende: Berlin: Sommer-Semester 1905 1750, Winter-Semester 1905/6 2595, Sommer-Semester 1906 1810, Winter-Semester 1906/7 (nach einer vorläufigen voraussichtlich etwas zu hoch gegriffenen Feststellung) 2761. — München: Sommer-Semester 1905 1747 Juristen, 123 Kameralisten; Winter-Semester 1905/6 1683 Juristen, 137 Kameralisten; Sommer-Semester 1906 1891 Juristen, 164 Kameralisten; Winter-Semester 1906/7 1715 Juristen, 175 Kameralisten. — Leipzig: Sommer-Semester 1905 1127, Winter-Semester 1905/6 1206, Sommer-Semester 1906 1061, Winter-Semester 1906/7 1113. An der Universität Bonn, deren juristische Fakultät die nächststarke Frequenz aufweist, betrug die Zahl der ordentlichen Rechtshörer im Sommer-Semester 1905 945, im Winter-Semester 1905/6 863, im Sommer-Semester 1906 931, im Winter-Semester 1906/7 778. Die Zahl 1000 wurde überhaupt nur in Berlin, München und Leipzig überschritten, an keiner der übrigen 18 juristischen Fakultäten des Deutschen Reiches in einem der erwähnten vier Semester erreicht. Die Wiener Frequenzziffern waren in denselben vier Semestern: Sommer-Semester 1905 2974, Winter-Semester 1905/6 3135, Sommer-Semester 1906 2942 Winter-Semester 1906/7 3219 ordentliche Rechtshörer.

Digitized by Google

2. Die Einführung eines numerus clausus für juristische Obligatvorlesungen. Keine juristische Obligatvorlesung dürfte von mehr als etwa 250 Studenten inskribiert werden. Der regelmäßige Besuch der Vorlesungen wird am besten dadurch gesichert, daß ein gewisser Kontakt zwischen Dozenten und Hörer ermöglicht wird. Der Dozent soll seine Hörer überblicken können. Die große, unübersehbare, unbekannte Masse mag für Einzelvorträge, namentlich über gewisse populäre Themen und für einzelne besonders glänzende Redner das richtige Publikum sein, beim regelmäßigen akademischen Unterricht sind Studenten, die ihren Lehrer kennen und von ihm gekannt werden, die richtigen Zuhörer. Je größer die Zahl der Studenten ist, mit welchen der Dozent persönliche, sympathische Beziehungen zu gewinnen vermag, desto größer und regelmäßiger wird die Frequenz seiner Vorlesungen sein. Die Lernfreiheit besteht nicht darin, daß, wenn ein Kolleg von zwei Dozenten gelesen wird, es gestattet wird, daß neunzehntel aller Studenten den Dozenten A und nur das zehnte Zehntel sich beim Dozenten B inskribiert. Das darf nur dann zugelassen werden, wenn die neunzehntel den numerus clausus nicht überschreiten. Wird der numerus clausus des einen Konkurrenzkollegs überschritten, so wird infolge des Raummangels (der räumlichen Beschränktheit) und aus psychologischen Gründen die tatsächliche Frequenz dieses Kollegs sinken. Das Resultat wird dann sehr häufig sein, daß das neunmal so stark belegte Kolleg des A nur zwei- bis dreimal so stark frequentiert sein wird als das Kolleg des B. Ja, es kommt (jeder Kenner der Verhältnisse

Digitized by Google

wird dies bestätigen) gar nicht selten vor, daß die Frequenz zweier sehr ungleich belegter konkurrierender Kollegien eine nahezu gleiche ist. Die bloße Tatsache, daß der Dozent A als Erster im Lektionskatalog steht, ist für sehr viele Studenten Grund genug, seine Vorlesung zu belegen. Sie wissen ja, daß sie das Kolleg ohnedies nicht besuchen werden. Ja, gerade der unfleißige Student inskribiert sich mit Vorliebe in das stark belegte Kolleg, weil er ja weiß, daß sein regelmäßiges Fehlen dort gänzlich unbeachtet bleibt.

Das für die gesamte juristische Ausbildung grundlegende Institutionenkolleg wird in Wien, wenn für dasselbe der numerus clausus eingeführt wird, im Winter-Semester bei der gegenwärtigen Frequenz dieser Fakultät mindestens von vier Professoren gelesen werden müssen und im Sommer-Semester ebenfalls mindestens einmal von einem Professor zu lesen sein. In keinem dieser verschiedenen Institutionenkollegien dürften, wie gesagt, mehr als 250 Zuhörer inskribiert sein. Selbst, wenn wirklich eine Anzahl von fleißigen Studenten gehindert werden sollten, denjenigen Professor zu hören, den sie zu hören wünschen, so wäre das noch immer das geringere Übel gegenüber dem jetzigen Zustande, dessen Ergebnis nach dem Zeugnis der Wiener Studenten Leere der Hörsäle und Prosperität der privaten Rechtsschulen ist. Es ist nicht zu billigen, daß Inskriptionen für ein Kolleg in einer Zahl zulassen werden, welche den Fassungsraum des zur Verfügung stehenden Hörsaales öfter um das Mehrfache übersteigen. Wie die Dinge heute in Wien liegen, müßte eine Anzahl von Kollegien augenblick-

Digitized by Google

lich sistiert werden, wenn es allen in dieselben Inskribierten einfiele, auch nur einigemale das betreffende Kolleg wirklich zu hören. Wenn es möglich und notwendig ist, für Laboratorien und Zeichensäle einen numerus clausus zu fixieren, so widerspricht das Prinzip des numerus clausus auch bei juristischen Obligatkollegien nicht der Lehr- und Lernfreiheit und ist für dieselben unter Umständen ebenso notwendig. Es ist richtig, daß das System des numerus clausus dazu führen kann, daß eine Anzahl von Studenten die Institutionen erst in ihrem zweiten juristischen Semester hören. Von der Vorschrift des § 4, Ziffer 5, Absatz 2 der Verordnung vom 24. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 204, wäre dann eben zu dispensieren. Ebenso könnte das System des numerus clausus dazu führen, daß etwa Strafprozeß vor dem Strafrecht, das Verfahren außer Streitsachen und das Konkursverfahren vor dem Verfahren in Streitsachen und das Verwaltungsrecht vor dem Staatsrecht gehört würde. Das sind gewiß Nachteile des Systems des numerus clausus, allein diese Nachteile werden durch dessen Vorteile weit überwogen. Das Wichtigste ist ja doch, daß mit dem Vorurteil, juristische Kollegien brauchen nicht besucht zu werden, gründlich gebrochen wird, daß Fakultäten und Unterrichtsverwaltung das ihrige dazu tun, um diesem Vorurteil durch Taten und nicht durch bloße Ermahnungen an die Studenten entgegenzutreten. Solche Ermahnungen sind bei dem jetzigen Wiener System kaum mehr als ein zwingendes Beispiel für eine protestatio facto contraria.

3. Nach § 8 der Verordnung vom 24. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 204, sind Obligatkollegien in der

Digitized by Google

Regel bei Professoren zu hören. Die Einführung des numerus clausus für juristische Obligatkollegien muß daher in Wien eine erhebliche Vermehrung der Lehrkanzeln zur Folge haben. Die Wiener juristische Fakultät zählte im Sommer-Semester 1897 17 ordentliche Professoren und 2248 ordentliche Rechtshörer, im Winter-Semester 1897/98 18 ordentliche Professoren und 2535 ordentliche Rechtshörer. Im Winter-Semester 1906/07 zählte die Wiener juristische Fakultät infolge der Vakanz mehrerer Lehrkanzeln 15 ordentliche Professoren und einen eine ordentliche Lehrkanzel supplierenden Honorarprofessor. Die Zahl der ordentlichen Rechtshörer war aber 3219.

Die Zahl der Wiener Professuren wird daher durch die Zahl der Wiener Studenten gar nicht beeinflußt. Ich halte dieses Prinzip nicht für richtig. Eine Fakultät, deren Studentenzahl stetig wächst, muß auch ihre Professuren vermehren. Reichen die Mittel für neue ordentliche Lehrkanzeln nicht aus, so schaffe man außerordentliche Professuren. In Wien gibt es aber, um nur einige Beispiele zu nennen, seit 1892 keinen außerordentlichen Professor des römischen Rechtes und ebensowenig gibt es in Wien einen Extraordinarius des deutschen Rechtes. Ich glaube erwähnen zu dürfen, daß die Grazer juristische Fakultät Dank der wohlwollenden Fürsorge der hohen Regierung derzeit 13 ordentliche Professoren (die Zahl der ordentlichen Rechtshörer betrug im abgelaufenen Winter-Semester 817), allerdings aber leider nur einen Extraordinarius zählt. Ich darf aber wohl der Hoffnung Ausdruck geben, daß die Bemühungen der Fakultät, neue außerordentliche

Digitized by Google

Professuren zu erreichen, die Zustimmung der hohen Regierung finden werden. Nach meiner Überzeugung ist also eine hinter dem Anwachsen der Studentenzahl nicht allzusehr zurückbleibende Vermehrung der Zahl der Lehrkanzeln und Vorlesungen das beste Mittel zur Hebung des juristischen Universitätsunterrichtes.

Man wird es vielleicht bemängeln, daß ich als Grazer Professor bisher vor allem die Wiener Verhältnisse in den Kreis der Erörterung gezogen habe. Darauf habe ich zu erwidern, daß auch der schärfste Tadel der gegenwärtigen Zustände von einem ehemaligen Wiener Professor und von Wiener Studenten ausgegangen ist und daß auch die Wiener Fakultät in der Frage der juristischen Studien- und Prüfungsreform in die erste Reihe getreten ist. Unter diesen Umständen halte ich es für mein Recht und meine Pflicht, öffentlich auszusprechen, daß die Dinge in Graz schon mit Rücksicht auf unsere viel geringere Studentenzahl lange nicht so schlimm liegen, wie in Wien, daß ich im großen und ganzen die gegenwärtige Studien- und Prüfungsordnung für gut, die Art der Einrichtung und die Resultate des Rechtsunterrichtes in Graz für befriedigend halte, und daß das Wiener Professoren-Kollegium die schlimmsten Gebrechen des gegenwärtigen Zustandes in seinem eigenen Wirkungskreise zu beseitigen vermag. Dazu kommt noch eines. Der so überaus wichtigen und erwünschten Errichtung von außerordentlichen Professuren in Graz wirkt naturgemäß die Tatsache entgegen, daß in Wien mit seinen mindestens viermal mehr Studenten für eine Anzahl von Fächern

Digitized by Google

gar kein und für andere nur ein Extraordinarius ernannt ist. Darum darf ein Grazer Professor, welcher für eine Vermehrung der Wiener Lehrkanzeln, insbesondere der Wiener Extraordinariate eintritt, mit Fug und Recht sagen: nostra res agitur.

Verzeihen Sie, hochgeehrte Herren, die Ausführlichkeit dieses Exkurses! Ich hoffe, daß Sie den Eindruck gewonnen haben, das scheinbare Abweichen vom Thema sei ein sachlich gebotenes gewesen.

Die juristische Studien- und Prüfungsordnung beruht auf dem Gesetze vom 20. April 1893, R.-G.-Bl. Nr. 68, betreffend die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien- und Staatsprüfungen. Auf Grund des zitierten Gesetzes ist sodann die bereits früher wiederholt erwähnte Ministerial-Verordnung vom 24. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 204, betreffend die Regelung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und theoretischen Staatsprüfungen, erflossen. Ich werde im weiteren Verlaufe von „Studiengesetz" und „Studienordnung" sprechen. Wir werden uns daher bezüglich jedes einzelnen der nunmehr zu besprechenden Reformvorschläge zu fragen haben, inwieweit derselbe nur im Rahmen eines neuen Gesetzes oder aber im Verordnungswege realisierbar wäre.

I. Zu den österreichischen Studieneinrichtungen, deren Zweckmäßigkeit eine unbestreitbare ist, gehört die rechtshistorische Staatsprüfung. Auch Mitteis erklärt in seinem oben zitierten Aufsatze „Die rechtshistorische Staatsprüfung an den österreichischen Universitäten", die Institution als solche für die österreichischen Rechtsfakultäten

Digitized by Google

als unentbehrlich. Ich halte die rechtshistorische Staatsprüfung jedenfalls für viel zweckmäßiger als jede Art schriftlicher Prüfungen (Klausurarbeit, wissenschaftliche Hausarbeit), welche man doch neben ein einheitliches mündliches Schlußexamen setzen müßte. Zudem wäre, wie ich hervorzuheben nicht unterlassen will, die Einführung von jeder Art schriftlicher Prüfungen in Österreich mit Rücksicht auf die enorme Zahl der durch die einzelnen Prüfungskommissionen zu prüfenden Kandidaten und mit Rücksicht auf unser heterogenes Studentenmaterial dringendst zu widerraten. Wir werden also unsere Zwischenprüfung, die rechtshistorische Staatsprüfung, als eine dauernde Einrichtung ansehen dürfen. Die rechtshistorische Staatsprüfung darf in den vier ersten Wochen des vierten Semesters und muß nach vier Semestern abgelegt werden; genauer gesagt, der zweite nach Ablegung der rechtshistorischen Staatsprüfung beginnende Studienabschnitt darf nicht unter vier Semestern betragen. Der Student hat also die Wahl, ob er nach drei oder aber nach vier Semestern die rechtshistorische Staatsprüfung ablegen will. Dies ist von vielen und insbesondere auch von Mitteis und neuerlich von Wenger getadelt worden. Nach meiner Erfahrung hat dieses System ernste Nachteile nicht zur Folge gehabt. Der Vorteil des gegenwärtigen Systems ist aber der, daß es bei kluger Benützung desselben vielleicht doch möglich sein wird, mehr als dies bisher der Fall war, unsere Studentenmassen nach Semestern und nicht nach Studienjahren zu gliedern. Das bereits Eingangs (oben S. 9) erwähnte Wiener Provisorium empfiehlt den Studenten

Digitized by Google

die Ablegung der rechtshiſtoriſchen Staatsprüfung nach drei Semeſtern. Dieſer Rat iſt ein guter und wird gewiß dann von vielen Studenten befolgt werden, wenn dem Studenten, der bereits nach drei Semeſtern ſeine Zwiſchenprüfung abgelegt hat, gewiſſe Vorteile geboten werden. Ich würde in dieſer Beziehung empfehlen, denjenigen Studenten, welche nach drei Semeſtern die rechtshiſtoriſche Staatsprüfung ablegen, zu geſtatten, daß ſie ihr erſtes Rigoroſum bereits in den letzten vier Wochen des achten Semeſters ablegen dürfen. Derzeit darf bekanntlich zwar auf Grund einer Beſtimmung des Studiengeſetzes die judizielle oder ſtaatswiſſenſchaftliche Staatsprüfung in den letzten vier Wochen des achten Semeſters abgelegt werden, das erſte Rigoroſum darf aber erſt zu Beginn des neunten Semeſters abgelegt werden. Hingegen kehren ſich ſowohl die Wiener Studenten in ihrem Eingangs zitierten Memorandum wie Zeitungsberichten zufolge eine Eingabe der Prager deutſchen Studentenſchaft an Se. Exzellenz den Herrn Unterrichtsminiſter. Will man nun mit Rückſicht auf die enorme Prüfungslaſt der Wiener Profeſſoren bezüglich des ſogenannten Juli-Rigoroſentermines zum alten Syſtem nicht zurückkehren, ſo könnte vielleicht ein Mittelweg gefunden werden, indem eben nur jenen Studenten, welche bereits nach drei Semeſtern die rechtshiſtoriſche Staatsprüfung abgelegt haben, das Privilegium eingeräumt würde, ihr erſtes Rigoroſum bereits in den letzten vier Wochen des achten Semeſters abzulegen. Der jetzige Zuſtand hat zur Folge, daß die meiſten Studenten ſich auch der aus derſelben Fächergruppe abzulegenden Staatsprüfung

Digitized by Google

erst nach Ablauf von acht Semestern, also frühestens zu Beginn des neunten Semesters unterziehen, weil sie eine doppelte Vorbereitung bezüglich desselben Prüfungsstoffes vermeiden wollen. Von dem Studenten, welcher bereits nach drei Semestern seine Zwischenprüfung abgelegt hat, also nahezu fünf Semester für den Studienstoff des zweiten Studienabschnittes verwendet hat, darf man aber nicht behaupten, er habe seinen zweiten Studienabschnitt ungebührlich verkürzt.

Ein weiteres Mittel, eine größere Zahl von Studenten zur Ablegung der ersten Staatsprüfung nach drei Semestern zu bestimmen, wäre folgendes:

Der Student, welcher nach drei Semestern, also zu Beginn des Sommer-Semesters, die erste Staatsprüfung ablegt und bei derselben reprobiert wird, verliert ein Semester. Gelingt es ihm, im nächsten Termin (Oktober-Termin) die Prüfung mit Erfolg zu wiederholen, so muß er nunmehr noch weitere fünf Semester studieren. Seine Kollegen, welche von vornherein erst im Oktober-Termin der Staatsprüfung sich unterzogen haben und bei derselben approbiert worden sind, brauchen aber von nun an nur mehr vier Semester zu studieren.

Diese Anomalie, gegen welche das Memorandum der Wiener Studenten mit Recht Stellung nimmt, beruht nun nicht auf dem Gesetze. § 2 Absatz 1 des Studiengesetzes lautet: „Die Studienbauer beträgt mindestens acht Semester, von welchen mindestens drei vor, die übrigen, jedoch mindestens vier, nach Ablegung der rechtshistorischen Staatsprüfung zurückzulegen sind.“ Der Student, welcher nach drei Semestern bei der rechtshistorischen Staatsprüfung re-

Digitized by Google

probiert wurde, nach vier Semestern aber bei der wiederholten rechtshistorischen Staatsprüfung approbiert wurde, genügt daher der zitierten gesetzlichen Norm. Die Bestrafung des erfolglosen Prüfungsversuches durch den Verlust eines Semesters ist also nirgends gesetzlich ausgesprochen.

Im § 2 Abs. 2 der Studienverordnung heißt es allerdings: Der zweite Studienabschnitt dauert sonach a) mindestens fünf Semester für Studierende, welche die rechtshistorische Staatsprüfung bereits nach drei Semestern ablegen". Allein auch diese Norm sagt nicht, daß der nach drei Semestern Reprobierte, welcher nach einem Semester die Prüfung mit Erfolg wiederholt, nach der wiederholten rechtshistorischen Staatsprüfung noch fünf Semester studieren müsse. Mindestens ist diese Interpretation keine zwingende. Man kann ebenso gut argumentieren, „ablegen" heißt mit Erfolg ablegen und den fünfsemestrigen zweiten Studienabschnitt nur für jene Studierenden normiert finden, welche nach drei Semestern bereits die rechtshistorische Staatsprüfung bestanden haben. Jedenfalls könnte die erwähnte Anomalie durch eine Verfügung des Ministeriums beseitigt werden, welche ausdrücklich besagt, daß der Studierende, der nach drei Semestern bei der rechtshistorischen Staatsprüfung reprobiert wird, nach dem ordnungsmäßig absolvierten vierten Semester aber bei derselben approbiert wird, ebenfalls nur einen zweiten Studienabschnitt von vier Semestern zurückzulegen braucht, mit anderen Worten, daß die Reprobierung eines nach drei Semestern zur Staatsprüfung sich stellenden Kandidaten den Verlust eines Semesters

Digitized by Google

nicht zur Folge hat, beziehungsweise nur dann zur Folge hat, wenn die Kommission diesen Rechtsnachteil wegen krasser Unwissenheit des Kandidaten zu verhängen findet. Es wäre also dem Ermessen der Prüfungskommission anheimzustellen, ob der nach drei Semestern die Prüfung ablegende Kandidat im Falle unzureichender Kenntnisse mit Verlust eines Semesters oder ohne Verlust eines Semesters reprobiert wird. Im letzteren Falle würde, falls der Kandidat die Prüfung nach seinem vierten Semester mit Erfolg ablegt, seine gesamte Studiendauer nur acht Semester betragen. Daß die Reprobierung bei einer Zwischenprüfung den Verlust eines Semesters nicht zur Folge hat, ist durchaus nichts Ungewöhnliches. Durch Dezennien hindurch, meines Wissens bis zum Jahre 1885, hat die Bestimmung bestanden, daß der bei der rechtshistorischen Staatsprüfung Reprobierte die Prüfung nach einem Semester ablegen und in diesem Semester Kollegien des zweiten Studienabschnittes hören dürfe. Dieses Semester wurde dem Kandidaten, wenn er nach dessen Ablauf die rechtshistorische Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt hatte, in sein zweites Biennium eingerechnet und damals handelte es sich um die nach vier Semestern mit unzureichendem Erfolge abgelegte rechtshistorische Staatsprüfung!

Privilegiert man im Sinne des bisher Ausgeführten die nach drei Semestern die rechtshistorische Staatsprüfung ablegenden Studierenden durch den sogenannten Juli-Rigorosentermin und mindert man für die nach drei Semestern zur rechtshistorischen Staatsprüfung sich meldenden Kandidaten das Risiko eines Semesterverlustes, so wird die

Digitized by Google

Zahl der Kandidaten, welche die rechtshistorische Staatsprüfung nach drei Semestern ablegen, eine sehr große sein und für sehr viele Studenten wird dann der zweite Studienabschnitt in der Tat fünf Semester betragen. Auch die so erwünschte Teilung der Studierenden nach Semestern wird hiedurch wenigstens für die Studierenden des zweiten Studienabschnittes wesentlich gefördert werden.

Der von Mitteis in seinem oben zitierten Aufsatze und neulich auch von Wenger befürwortete Vorschlag, die rechtshistorische Staatsprüfung solle obligatorisch schon am Ende des dritten Semesters abgelegt werden, könnte mit Rücksicht auf § 5 des Studiengesetzes nur durch Gesetz realisiert werden. Ich halte aber auch diese Maßregel nicht für empfehlenswert. Das dritte Semester sollte unter allen Umständen voll für den Vorlesungsbesuch verwendet werden und nicht durch die am Schlusse desselben bevorstehende Prüfung zu einem Prüfungsvorbereitungs-Semester werden. Die Universitätsferien sind nicht knapp bemessen und die Osterferien, die Ferien zwischen dem dritten und vierten Semester, wären daher zur Vorbereitung für die rechtshistorische Staatsprüfung gut verwendet. Ich würde auch die Obligaterklärung der Staatsprüfung nach drei Semestern nicht empfehlen. Ich halte auch in dieser Beziehung das gegenwärtige System für ein gutes. Unsere Studenten beziehen infolge unserer Gymnasialeinrichtungen fast ausnahmslos im Oktober die Universität. Die Einteilung nach Studienjahren ist daher an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten seit jeher allgemein üblich. Ich halte es aber, wie ich bereits wiederholt betont

Digitized by Google

habe, für höchst wünschenswert, daß an Stelle dieser Einteilung nach Studienjahren wenigstens für den zweiten Studienabschnitt die Einteilung nach Semestern trete und daß an den großen Universitäten alle Obligatkollegien in jedem Semester gelesen werden. Die großen Hörerzahlen werden dadurch naturgemäß geteilt. Die beste Maßregel, diese Einteilung nach Semestern zu fördern, scheint mir aber eben die zu sein, daß den Studierenden gestattet wird, die rechtshistorische Staatsprüfung entweder zu Beginn oder am Ende des vierten Semesters, beziehungsweise nach Ablauf von vier Semestern abzulegen, daß also die drei jetzigen Termine für die rechtshistorische Staatsprüfung beibehalten werden.

II. Die Prüfungsgegenstände der rechtshistorischen Staatsprüfung sind durch das Studiengesetz bestimmt. Es sind dies römisches Recht, deutsches Recht, Kirchenrecht und österreichische Reichsgeschichte (Geschichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechtes). Dadurch, daß das Unterrichtsministerium das Minimalmaß an Wochenstunden, welche über die einzelnen Disziplinen als Obligatkollegien zu hören sind, festzusetzen in der Lage ist (§ 4 des Studiengesetzes, § 4 der Studienverordnung), kann auch der Umfang des Prüfungsstoffes in den einzelnen Disziplinen im Verordnungswege beeinflußt werden. Einer wesentlichen Änderung möchte ich weder bezüglich der Prüfungsgegenstände noch des Umfanges, in welchem sie gelehrt werden, das Wort reden. Ich halte mich insbesondere für verpflichtet, gegen die Vorschläge, welche sich gegen das Kirchenrecht als Obligatkolleg und als Prüfungsgegenstand richten, Widerspruch zu erheben. Ich

Digitized by Google

bekenne, daß ich den Vorlesungen über Kirchenrecht und dem Studium des Kirchenrechtes aus meiner Studentenzeit eine dankbare Erinnerung bewahre. Ich habe wenige juristische Disziplinen mit größerem Interesse gehört. Man wird der akademischen Vertretung des Kirchenrechtes nicht gerecht, wenn man einzelne Teile desselben in das bürgerliche Recht, andere in das Verwaltungsrecht weist, eine Gesamtdarstellung des Kirchenrechtes, wie dies Sperl neulich getan hat, aber aus der Zahl der Obligatkollegien streichen will. Ich halte es vielmehr für wichtig, daß nicht nur der Historiker, sondern auch der Jurist die Geschichte der Kirche, ihrer Politik und Rechtsbildung kennen lerne. Daß so mancher Vertreter des Kirchenrechtes der Darstellung der Quellen des kanonischen Rechtes sowie äußerlichem Detail zuviel Zeit gewidmet haben mag, ist richtig. Allein ähnliche Fehler in der Wertung und Disposition des Stoffes sind wohl auch schon bei jeder anderen Disziplin vorgekommen. Auch eine sehr interessante Kodifikationsgeschichte oder eine sehr wichtige Kasuistik eines modernen Gesetzes können bekanntlich mit unerträglicher Breite behandelt werden. In allen diesen Dingen gibt es keine andere Richtschnur, als den pädagogischen Takt des Lehrers und Prüfers.

§ 4 Ziffer 4 Absatz 2 der Studienverordnung enthält die Bestimmung, daß die österreichische Reichsgeschichte auch an der philosophischen Fakultät gehört werden könne. Diese Bestimmung ist nicht zu billigen. Die österreichische Reichsgeschichte soll als eine rechtshistorische Disziplin aufgefaßt und behandelt werden, und diese Stellung der Dis-

Digitized by Google

ziplin wird dadurch nicht gefördert, daß man dem Studenten gestattet, ein juristisches Obligatkolleg bei einem Nichtjuristen zu hören. Noch schlimmer ist es, daß die österreichische Reichsgeschichte häufig von einem zum Mitglied der rechtshistorischen Staatsprüfungskommission ernannten Professor der philosophischen Fakultät geprüft wird. Bei unseren juristischen Prüfungen soll über das Gesamtergebnis der Prüfung abgestimmt werden. (§ 25 Absatz 1, § 26 der Studienverordnung, § 20 Absatz 2 der Instruktion.) Ich verstehe nicht, wie ein Professor, welcher die Mehrzahl der Prüfungsgegenstände (römisches Recht, Kirchenrecht, deutsches Privatrecht) nicht kennt, über das Resultat der Prüfung in diesen Fächern durch Abstimmung über das Gesamtergebnis entscheiden, wie ein Prüfungskommissär, welchem selbst juristische Bildung fehlt, über die juristische Bildung der Kandidaten urteilen können soll. In der Bestimmung, welche zuläßt, daß die österreichische Reichsgeschichte an der philosophischen Fakultät gehört werden kann, und in der Betrauung von Professoren der philosophischen Fakultät mit der Funktion von Prüfern aus der österreichischen Reichsgeschichte bei der rechtshistorischen Staatsprüfung liegt eine Geringschätzung der Jurisprudenz, gegen welche entschiedener Widerspruch erhoben werden muß.

III. Auf Grund des oben erwähnten Wiener Provisoriums soll „den Vertretern der römischen, deutschen und kirchenrechtlichen Disziplinen" seitens des Kollegiums empfohlen werden, „ihre Fächer schon jetzt als Propädeutika des modernen Privat-, Straf- und Verwaltungsrechtes einzurichten, so daß das heutige österreichische Recht dabei angemessene Berücksichtiguug

Digitized by Google

finde". Ich fürchte, daß so mancher Rechtshistoriker diese ungewöhnliche Belehrung nicht über sich ergehen lassen wird und in derselben, wie dies neulich Professor Wenger ausgeführt hat, eine Beschränkung der Lehrfreiheit erblickt. Es ist ja selbstverständlich, daß, wenn ein Vertreter einer rechtshistorischen Disziplin an einer österreichischen juristischen Fakultät von geltendem Recht spricht, er vor allem österreichisches Recht zu behandeln hat. Auch kann ich mir gar nicht vorstellen, wie z. B. Pandekten an einer österreichischen juristischen Fakultät anders gelesen werden können als auf Grund genauer Kenntnis des österreichischen Privatrechtes und unter steter Rücksichtnahme auf das österreichische bürgerliche Recht. Allein der Pandektist soll zunächst der Rechtsentwicklung der Vergangenheit gerecht werden und darum darf man sein Kollegium nicht zu einem bloßen Propädeutikum für das österreichische bürgerliche Recht erklären.

Ungleich wirksamer als solche, im besten Fall harmlose Ermahnungen wäre es, wenn unsere Rechtshistoriker neben ihren rechtshistorischen Fachkollegien auch dogmatische Kollegien, Kollegien über geltendes österreichisches Recht zu lesen hätten. An den juristischen Fakultäten des Deutschen Reiches sind ausschließlich rechtshistorische Professuren überaus selten. Auch vor dem Jahre 1900, dem Jahre, in welchem das deutsche bürgerliche Gesetzbuch in Kraft getreten ist, waren ausschließlich rechtshistorische Professuren außerordentlich selten. In Österreich gehört es aber zu den Ausnahmen, daß ein Rechtshistoriker Vorlesungen über geltendes österreichisches Recht hält. Am wenigsten laufen wohl die Pandektisten Gefahr,

Digitized by Google

einseitigem Historismus zu verfallen. Das Schicksal der Pandektenrechtswissenschaft seit der Einführung des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches weist den an einer österreichischen juristischen Fakultät lehrenden Pandektisten mit sozusagen elementarer Notwendigkeit auf das geltende österreichische Recht.

In Deutschland wird sehr häufig auf Grund einer rechtshistorischen Arbeit die venia legendi für Disziplinen des heutigen Rechtes erteilt. Bei uns kann es vorkommen, daß ein romanistischer Rechtshistoriker bloß für Rechtsgeschichte des Altertums habilitiert wird. In Deutschland hat der Romanist vor der Einführung des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches Vorlesungen über gemeines Recht, also über ein geltendes Recht gehalten. Seit der Einführung des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches liest der Romanist neben romanistischen Kollegien auch bürgerliches Recht. Der Germanist liest derzeit ebenfalls bürgerliches Recht; Handels- und Wechselrecht sowie Staats- und Verwaltungsrecht wurden seit jeher häufig von Germanisten gelesen. Der Kanonist liest deutsches Recht, auch bürgerliches Recht, auch Staats- und Verwaltungsrecht oder Strafrecht oder Zivilprozeßrecht. Auch in Österreich wäre eine Erweiterung der Lehraufträge der Rechtshistoriker nach der Seite des geltenden Rechtes in hohem Grade wünschenswert. Natürlich kann ein solcher Wandel nicht mit einem Schlage erfolgen und nicht gewaltsam versucht werden, allein eine ähnliche Ausgestaltung der Lehraufträge unserer Rechtshistoriker ist ein meines Erachtens anzustrebendes Ziel.

Daß sich derzeit an unseren juristischen Fakultäten die meisten Rechtshistoriker von den akademischen Vertretern des

Digitized by Google

geltenden Rechtes in ihrer Lehrtätigkeit scharf sondern, gereicht dem Rechtsunterricht nicht zum Vorteil. Wenn viele Rechtshistoriker Lehraufträge für geltendes österreichisches Recht erhalten, wird auch so mancher Dogmatiker rechtshistorische Kollegien halten. Es läge also z. B. nahe, daß der Romanist Vorlesungen über österreichisches Privatrecht, oder über Handels- und Wechselrecht, oder über österreichisches Zivilprozeßrecht halte, der Prozessualist romanistische Kollegien lese, der Kanonist Vorlesungen über österreichisches Privatrecht (nicht nur über Eherecht) oder Vorlesungen über Staatskirchenrecht und andere publizistische Kollegien halte, ferner daß der Vertreter der österreichischen Reichsgeschichte Vorlesungen über österreichisches Staats- und Verwaltungsrecht und umgekehrt der Publizist Vorlesungen über österreichische Reichsgeschichte halte. Auf diesem Wege würde einseitigem Historismus, welchem ein Dozent, der während seiner ganzen akademischen Lehrtätigkeit ausschließlich rechtshistorische Kollegien gehalten hat, sehr leicht verfällt, ebenso entgegengewirkt, wie der rechtshistorischen Forschung und Lehre aus den Reihen der Dogmatiker Vertreter und Verehrer entstehen würden. Daß so mancher Rechtshistoriker nicht immer dessen eingedenk war, er habe seine Kollegien für angehende Juristen zu halten, hat dem rechtshistorischen Studium viele gefährliche Gegner erstehen lassen.

IV. Professor Sperl hat die Forderung vertreten, daß der Rechtsunterricht mit dem österreichischen Privatrecht beginnen soll. Ebenso wie Mitteis a. a. O., S. 132, und Wenger halte ich es für undurchführbar, die historischen Studien hinter die dogmatischen zu verlegen. Es ist dies aus methodischen und päda-

Digitized by Google

gogischen Gründen auf das dringendste zu widerraten. Dazu kommt, daß wir unsere Studenten nicht zu spät zur Zwischenprüfung führen dürfen und diese naturgemäß eine rechtshistorische sein muß. Die Durchführung des von Sperl empfohlenen Gedankens müßte zu einer Aufhebung der rechtshistorischen Staatsprüfung führen. Die rechtshistorische Zwischenprüfung ist aber, wie bereits oben gesagt wurde, ein unentbehrlicher und unersetzlicher Bestandteil des österreichischen Studien- und Prüfungssystems. Eine andere Frage ist die, ob es sich nicht, wie Mitteis vorschlägt, empfiehlt, dem Studenten zu gestatten, daß er schon vor der rechtshistorischen Staatsprüfung Obligatkollegien des zweiten Studienabschnittes, z. B. also Vorlesungen über Nationalökonomie, über österreichisches Privatrecht, über Strafrecht, Strafprozeßrecht, Staatsrecht neben den rechtshistorischen Fächern in anrechenbarer Weise höre. Eine solche Bestimmung könnte mit Rücksicht auf § 4 des Studiengesetzes nur im Rahmen eines neuen Studiengesetzes Aufnahme finden. Mitteis führt aus, daß sich das Interesse der Studenten an den Rechtsstudien dadurch erheblich steigern würde, daß sie bereits in einem ihrer ersten Semester Kollegien über heutiges Recht oder über staatswissenschaftliche Disziplinen hören. Ich verkenne das Gewicht dieses Argumentes nicht. Hätten wir keine rechtshistorische Zwischenprüfung, so wäre gewiß nichts dagegen einzuwenden, daß etwa Staatsrecht oder Nationalökonomie neben rechtshistorischen Fächern gehört werden. Nun ist aber einmal die rechtshistorische Zwischenprüfung ein Grundpfeiler unserer Studien- und Prüfungsordnung, und da scheint mir die wichtigste Erwägung die zu

Digitized by Google

sein, daß die Studenten möglichst rasch und möglichst gut, vorbereitet zur rechtshistorischen Zwischenprüfung gelangen und daher zunächst ihr Studium durch eine Reihe von Semestern auf die rechtshistorischen Fächer konzentrieren.

Auch halte ich es für einen Vorzug unseres gegenwärtigen Systems, daß der Student Nationalökonomie erst dann hört, wenn er nicht mehr juristischer Anfänger ist. Und dasselbe gilt von den Vorlesungen über Strafrecht, Staatsrecht und Zivilprozeßrecht, für welche eine gute privatrechtliche Schulung durch das Studium insbesondere des römischen Rechts von großem Vorteile ist. Für in hohem Grade unmethodisch müßte ich es erklären, wenn etwa Vorlesungen über österreichisches Privatrecht vor den Pandektenkollegien gehört würden. Endlich darf nicht außeracht gelassen werden, daß die rechtshistorischen Kollegien dem Dozenten, welcher auf der Höhe seiner Aufgabe steht, reiche Gelegenheit bieten, in den Studenten Interesse für die Jurisprudenz zu erwecken und sie für die hohen Aufgaben ihres künftigen Berufes zu begeistern.

V. In dem bereits oft zitierten Provisorium der Wiener Fakultät wird empfohlen, „es seien im ersten Studienabschnitt ein zur Einführung in die Staats- und Gesellschaftslehre geeignetes Kolleg und ein Kolleg über Wirtschaftsgeschichte oder ein anderes, zur Einführung in die Wirtschaftswissenschaften geeignetes Kolleg zu lesen, wobei für jene Lehrkräfte, welche kein Kollegiengeld beziehen, ein angemessenes Honorar erwirkt werden soll". Gegen die Abhaltung solcher Kollegien ist, wenn der Fakultät geeignete Dozenten zur Verfügung stehen, gewiß nichts einzuwenden. Eine andere Frage aber ist die,

Digitized by Google

ob es sich empfiehlt, den Studierenden und insbesondere jenen Studenten, welche bereits nach drei Semestern die rechtshistorische Staatsprüfung ablegen wollen, zu raten, daß sie neben den rechtshistorischen Disziplinen und sonstigen Obligatkollegien auch noch die genannten Kollegien hören. Da der Student in seinem zweiten Studienabschnitt mindestens die Obligatkollegien über Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft zu hören hat, so möchte ich diese Frage verneinen. Ich kann also diesem Teile des Wiener Provisoriums nicht zustimmen.

Daß die Fakultäten die leider häufig geübte Politik kühler und ängstlicher Zurückhaltung gegenüber den Ansprüchen tüchtiger Privatdozenten und Extraordinarien auf eine Förderung ihrer akademischen Laufbahn ändern, kann nicht dringend genug empfohlen werden. Geschieht dies, dann werden sich auch Mittel und Wege finden lassen, für jüngere Vertreter der Staatswissenschaften Vorsorge zu treffen, ohne Vorlesungen zu empfehlen, deren pädagogischer und methodischer Wert nicht außer allem Zweifel steht.

VI. Der zweite Studienabschnitt wäre insbesondere für jene Studierenden, für welche derselbe bloß vier Semester beträgt, welche also ihre rechtshistorische Staatsprüfung erst nach vier Semestern ablegen, zu entlasten. Es wäre daher insbesondere jenen Studierenden, welche ihre rechtshistorische Staatsprüfung erst nach vier Semestern abzulegen beabsichtigen, zu empfehlen, daß sie Statistik, also eines ihrer staatswissenschaftlichen Obligatkollegien, im ersten Studienabschnitt, also etwa im dritten oder vierten Semester hören. (§ 4 des Studiengesetzes.)

Digitized by Google

Ebenso sollten die Studierenden veranlaßt werden, in ihrem ersten Studienabschnitt (namentlich, wenn derselbe vier Semester beträgt) das an der philosophischen Fakultät zu hörende dreistündige Obligatkolleg, sowie das vierstündige Obligatkolleg über Geschichte der Rechtsphilosophie (§ 4 des Studiengesetzes, § 6 der Studienverordnung) zu hören. Die Zahl der Studierenden, welche das eben erwähnte dreistündige Obligatkolleg an der philosophischen Fakultät, sowie das vor der rechtshistorischen Staatsprüfung zu hörende vierstündige Kolleg aus dem Gebiete der Philosophie an der philosophischen Fakultät deshalb tatsächlich hören, weil diese beiden Kollegien Obligatkollegien sind, ist wohl eine verschwindend kleine. Für den Fall eines neuen Studiengesetzes wäre daher die Streichung dieser beiden an der philosophischen Fakultät zu hörenden Kollegien aus der Zahl der Obligatkollegien zu empfehlen.

VII. In dem Wiener Provisorium heißt es ferner, es sei dafür Sorge zu tragen, daß bei normalem Studiengange im vierten Semester mit den Obligat- und Hauptkollegien des zweiten Studienabschnittes begonnen werde, und es sei der Studiengang so einzurichten, daß möglichst wenige Obligatkollegien auf das achte Semester entfallen.

Ich meine, der Studiengang muß in Wien so eingerichtet werden, daß jene Studenten, welche nach drei Semestern ihre rechtshistorische Staatsprüfung ablegen, die Obligatkollegien des zweiten Studienabschnittes in ihrem vierten, fünften, sechsten und siebenten Semester zu hören in der Lage sind, daß aber jene Studierenden, welche erst nach

Digitized by Google

vier Semestern die rechtshistorische Staatsprüfung ablegen, die Obligatkollegien des zweiten Studienabschnittes im fünften, sechsten, siebenten und achten Semester hören. Daß die große Mehrzahl der Studenten ihre rechtshistorische Staatsprüfung nach drei Semestern ablegen, ist weder wahrscheinlich, noch wünschenswert, da, wie ich bereits wiederholt betont habe, die Teilung des zweiten Studienabschnittes nach Semestern statt nach Studienjahren anzustreben ist. Die Wiener Fakultät muß sich eben entschließen, alle Obligatkollegien und insbesondere auch die Obligatkollegien des zweiten Studienabschnittes in jedem Semester lesen zu lassen und die zu diesem Zwecke nötigen neuen Professuren zu schaffen.

In Graz wird wohl vorläufig der alte Modus beizubehalten sein. Bevor es nämlich feststeht, daß die Mehrzahl unserer Studenten bereits nach drei Semestern die rechtshistorische Staatsprüfung ablegt, wäre es inopportun, den zweiten Studienabschnitt für die die rechtshistorische Staatsprüfung nach drei Semestern ablegenden Studierenden einzurichten, also die Obligatkollegien des ersten Semesters des zweiten Studienabschnittes in das vierte Semester (ein Sommer-Semester) zu legen. Wir müßten in Graz eine Doppelbesetzung aller Professuren, insbesondere aller Professuren des zweiten Studienabschnittes erreichen, ehe wir an den neuen — an sich höchst wünschenswerten — Modus, alle Obligatkollegien des zweiten Studienabschnittes in jedem Semester halten zu lassen, denken können.

VIII. In dem Wiener Provisorium heißt es ferner: „Dem Präsidium der rechtshistorischen Staatsprüfungs-

Digitized by Google

kommission wird seitens der Fakultät der Wunsch ausgesprochen, es sei durch das Präsidium a) auf die volle Anwendung des § 17 der Instruktion vom 23. September 1896 hinzuwirken; b) es sei den Prüfungskommissären des römischen Rechtes der Wunsch der Fakultät bekanntzugeben, daß jedem Kandidaten eine leichtere Quellenstelle bei der Staatsprüfung zur Erklärung vorgelegt werde." Der zu b) geäußerte Wunsch der Fakultät ist zu billigen; sehr viele Prüfungskommissäre des römischen Rechtes haben schon bisher regelmäßig jedem Kandidaten eine Quellenstelle vorgelegt. Was die zu a) erwähnte Mahnung betrifft, so vermag ich nicht abzusehen, warum gerade nur den Mitgliedern der rechtshistorischen Staatsprüfungskommission empfohlen wird, auf das juristische Verständnis und die juristische Bildung der Kandidaten mehr Gewicht zu legen als auf bloße Gedächtnisarbeit; das ist nämlich der Sinn des § 17 der Instruktion. Ich meine, das Gleiche hätte wohl für jede juristische Prüfung zu gelten.

IX. In dem Ministerial-Erlasse vom 5. April 1907, welcher das Wiener Provisorium genehmigt, wird besonders Gewicht auf eine rege seminaristische Tätigkeit der Professoren gelegt. Eigentliche Seminarien, das heißt Übungen, welche eine Anleitung der Teilnehmer zu wissenschaftlichen Arbeiten geben sollen, werden nach meiner langjährigen Erfahrung am erfolgreichsten vor höchstens 20 bis 30 Zuhörern abgehalten. Die Zahl der Teilnehmer (nicht die der inskribierten Studenten) eines sonstigen Übungkollegs insbesondere aber eines Praktikums oder Exegetikums ist mit 100 hoch gegriffen.

Digitized by Google

Nur unter ungewöhnlich günstigen Verhältnissen, insbesondere wenn der Dozent eine außergewöhnliche physische, namentlich stimmliche Kraftleistung zu prästieren willens und in der Lage ist, werden etwa 150 Studierende an einem solchen dialogischen Übungskolleg mit dem erwünschten Erfolge teilnehmen können. Während eigentliche Seminarien immer nur von einer kleinen Minorität von Studenten mit Erfolg besucht werden, sind die häufig ebenfalls Seminarien genannten Übungskollegien (Praktika und Exegetika) für jeden Studierenden der Rechte von hohem Wert. So sollte z. B. jeder Student mindestens durch zwei Semester an Übungen in der Exegese römischer Rechtsquellen teilnehmen. Ich glaube nicht unerwähnt lassen zu sollen, daß die Teilnahme der Grazer Studenten an Seminarien und Übungskollegien nach meiner Erfahrung und Kenntnis eine befriedigende ist.

Bei den Wiener Zahlenverhältnissen wird die Erfüllung des, wie eben dargelegt wurde, sehr berechtigten Wunsches des Ministeriums allerdings nur dann möglich sein, wenn mit der dringend nötigen Vermehrung der Lehrkanzeln nicht mehr länger gezögert wird.

In Graz waren im Winter-Semester 1906/07 in den vier Jahrgängen als ordentliche Hörer inskribiert: 208, 239, 180, 190, zusammen 817. Es waren also etwa $^6/_{11}$ aller ordentlichen Hörer im ersten Studienabschnitte, $^5/_{11}$ im zweiten Studienabschnitte. Wenn wir annehmen, daß das Zahlenverhältnis der einzelnen Jahrgänge in Wien das gleiche ist, so gelange ich zu dem Ergebnis, daß von den 3219 ordentlichen Rechtshörern des Wiener Winter-Semesters

Digitized by Google

1906/07 ungefähr 1750 den beiden ersten Jahrgängen angehörten. Will man solchen Studentenmengen die Möglichkeit bieten, Exegetika und Praktika zu besuchen, dann darf eine Fakultät nicht bloß zwei Ordinarien für römisches Recht zählen, sondern an derselben müßten jedenfalls neben den beiden ordentlichen Professoren auch eine Anzahl von Extraordinarien dieses Faches tätig sein. Damit soll nicht gesagt sein, daß Exegetika und Praktika etwa nur von Extraordinarien und nicht auch von den ordentlichen Professoren zu halten wären. Ich halte es im Gegenteile für sehr wichtig, daß jeder Professor neben dem doch immer nur für eine geringe Zahl von Studenten berechneten eigentlichen Seminar dialogische Übungskollegien (Praktika und Exegetika) abhalte, in diesen Übungskollegien mit einer sehr großen Zahl von Studenten in persönlichen Verkehr trete und zahlreiche Studenten kennen und beurteilen lerne. Solche Übungskollegien mit einer großen Zahl von an der Diskussion rege teilnehmenden Studenten sind freilich oft sehr anstrengend und fordern ein nicht geringes pädagogisches Geschick des Lehrers, aber für keine Vorlesung sind zahlreiche Studenten so aufrichtig dankbar, wie für ein Übungskolleg. An den österreichischen juristischen Fakultäten wird diese Form des akademischen Unterrichtes leider in viel geringerem Grade gepflegt und geschätzt, als an den juristischen Fakultäten des Deutschen Reiches. Das berühmte Pandekten-Praktikum Iherings, an welchem ich vor nunmehr bald dreißig Jahren in Göttingen teilnehmen durfte, wird mir stets unvergeßlich bleiben.

X. Durch das Studiengesetz sind folgende

Digitized by Google

Gegenstände für den zweiten Studienabschnitt als obligat erklärt:

Österreichisches Privatrecht, österreichisches Handels- und Wechselrecht, österreichisches zivilgerichtliches Verfahren, österreichisches Strafrecht und Strafprozeß, allgemeines und österreichisches Staatsrecht, Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht, Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft.

Ebenso wie das Studiengesetz bestimmt, welche Disziplinen obligat sind, ebenso beruht auch auf dem Studiengesetz das Prinzip, daß ein Semester nur dann eingerechnet wird, wenn für dasselbe eine Minimalstundenzahl von Vorlesungen inskribiert ist. Dagegen beruht auf der Studienverordnung die Normierung der Minimalstundenzahl für die einzelnen Obligatkollegien und die Fixierung des Stundenminimums für ein einrechenbares Semester. Dieses Minimum beträgt bekanntlich für sieben Semester je 20 Stunden und für ein Semester 12 Stunden, und zwar genügt ein Kollegienbesuch von 12 Stunden a) für ein Semester, falls dasselbe vor der rechtshistorischen Staatsprüfung zurückgelegt wird; b) für eines der Semester des zweiten Studienabschnittes, wenn dieser fünf Semester umfaßt. (§ 3 der Studienverordnung.) Die Minimalstundenzahl beträgt sonach für den zweiten Studienabschnitt, falls derselbe fünf Semester hat, 92 Stunden, falls derselbe vier Semester hat, 80 Stunden. Gelingt es nun, die Studenten, welche vor der rechtshistorischen Staatsprüfung vier Semester studieren, zu veranlassen, daß sie Statistik, Geschichte der Rechtsphilosophie und das dreistündige Obligatkolleg an der philosophischen Fakultät,

Digitized by Google

welches sie auch nach der rechtshistorischen Staatsprüfung hören dürften (§ 4 Studiengesetz, § 6 Studienverordnung), ferner das von vielen Studierenden gehörte, nicht obligate Kolleg über Völkerrecht vor die rechtshistorische Staatsprüfung legen, so wäre selbst ein viersemestriger zweiter Studienabschnitt durch die oben erwähnten Kollegien, welche erst nach der rechtshistorischen Staatsprüfung gehört werden können, nicht übermäßig belastet; denn für diese Kollegien sind derzeit durch § 5 der Studienverordnung im ganzen 73 Stunden in Anspruch genommen (nämlich österreichisches Privatrecht 18 Stunden, Handels- und Wechselrecht 7 Stunden, österreichisches zivilgerichtliches Verfahren 12 Stunden, österreichisches Strafrecht und Strafprozeß 10 Stunden, allgemeines und österreichisches Staatsrecht 5 Stunden, Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht 6 Stunden, Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik 10 Stunden, Finanzwissenschaft 5 Stunden).

Da nun die Zahl der Stunden des zweiten Studienabschnittes etwa von 20 auf 22 per Semester, in Summe also von 80 auf etwa 88 Stunden gesteigert werden kann, ohne eine übertriebene Belastung herbeizuführen, so hätten wir für den zweiten viersemestrigen Studienabschnitt 80 obligate und 8 freie, in Summe also 88 Stunden zur Verfügung, von denen, wie gesagt, nur 73 mit Obligatkollegien belegt sind. Auch steht es ja der Unterrichtsverwaltung frei, die Minimalstundenzahl eines oder mehrerer der oben erwähnten Obligatkollegien um eine Anzahl von Stunden zu kürzen, die 73 Stunden also um eine erhebliche Anzahl zu vermindern. Wenn man also

Digitized by Google

nach dem sehr empfehlenswerten Vorschlag der Wiener Fakultät ein Vademecum ausarbeitet, d. h. eine Anleitung darüber, welche Vorlesungen die Studenten in jedem Semester am besten belegen und, wenn dieses Vademecum die in Betracht kommenden Verhältnisse entsprechend berücksichtigt, so könnte selbst bei einem bloß viersemestrigen zweiten Studienabschnitt Raum gewonnen werden, um eine Reihe von Wünschen zu befriedigen, die bezüglich der intensiveren Pflege der Staatswissenschaften und der Einführung neuer Disziplinen geäußert worden sind.

XI. In den bekannten interessanten Studien über die Reform der inneren Verwaltung heißt es: „Zunächst muß die Änderung der juristischen Studienordnung als ein dringendes Bedürfnis der öffentlichen Verwaltung bezeichnet werden. Die Reformvorschläge könnten entweder darauf abzielen, die sogenannten rechtshistorischen Studien für alle Kandidaten des öffentlichen Dienstes noch weiter zu beschränken, um so für das Studium des Staatsrechtes und des Verwaltungsrechtes, der Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik sowie der Finanzwissenschaft einen breiteren Raum zu gewinnen, oder es müßte angestrebt werden, die juristische Studienordnung für die Kandidaten des öffentlichen Verwaltungsdienstes besonders festzusetzen." Für den Kandidaten des „öffentlichen Dienstes" besondere Studien und Prüfungen an der Universität zu schaffen, ist dringendst zu widerraten. Juristische Bildung und Schulung erwirbt sich meiner Überzeugung nach auch der künftige Verwaltungsbeamte am sichersten durch ein den normalen Studiengang einhaltendes Rechtsstudium insbesondere durch das Studium

Digitized by Google

des römischen Rechtes und des heutigen Privatrechtes. Diese juristische Bildung und Schulung ermöglicht es dem Juristen oder erleichtert es ihm doch wesentlich, sich in dem ungeheuren Gebiete des Verwaltungsrechtes zu orientieren, sich über die zahllosen Details dieser Disziplin zu erheben und verwaltungsrechtliche Materien neu zu gestalten.[1] Daß das Privatrecht nur eine individualistische Betrachtungsweise kennt und eine Würdigung der Lebens- und Rechtsverhältnisse vom sozialen Standpunkte aus vernachlässigt, ist ein Vorurteil, das dadurch, daß es bei vielen Anlässen wiederholt wird, nicht wahrer wird. Die moderne Privatrechtswissenschaft ist sich ihrer sozialen Aufgaben voll bewußt und es ist ein Irrtum, zu glauben, man werde die angeblichen Fehler der sogenannten zivilistischen Anschauungsweise dadurch bekämpfen, daß man für das Verwaltungsrecht eine eigene sozialjuristische Denk- und Forschungsmethode fordert. Auch liegt es gewiß weder im Interesse des Juristenstandes als solchen, noch der Verwaltungsbeamten, wenn man durch die Forderung einer besonderen Studienqualifikation des Verwaltungsbeamten den Stand der Verwaltungsbeamten von den übrigen juristischen Berufen künstlich scheidet. Wie wir gesehen haben, kann auch im Rahmen der gegenwärtigen Studien- nnd Prüfungsordnung bei gutem Willen und zweckmäßiger Handhabung derselben für die Staatswissenschaften breiterer Raum geschaffen werden. Insbesondere könnten dem

[1] Vgl. hiezu die überaus anregenden Ausführungen von Fleiner „Über die Umbildung zivilrechtlicher Institute durch das öffentliche Recht“ (1906).

Digitized by Google

Verwaltungsrecht statt der bisherigen sechs Stunden etwa zwei fünfstündige Kollegien zugesprochen werden; eine intensivere Pflege dieser Disziplin wäre dadurch sicher gefördert. Freilich wird die Universität darauf verzichten müssen, allen Wünschen zu entsprechen, welche die Zentralstellen bezüglich der an den juristischen Fakultäten zu lehrenden Gegenstände geäußert haben. Die Zusammenstellung dieser Desiderien, welche uns Professor Sperl gegeben hat, hat wohl jeden der Hörer überzeugt, daß an die juristischen Fakultäten in der Frage der Reform unserer Studien- und Prüfungsordnung auch unmögliche Zumutungen gestellt werden, welchen sie im Interesse des wissenschaftlichen Charakters der Hochschulen sowohl wie im wohlverstandenen Interesse des öffentlichen Dienstes nicht zu entsprechen vermögen. Ausgesprochene Spezialbedürfnisse einzelner Ressorts werden eben im Rahmen des von dem betreffenden Ministerium zu organisierenden Fachunterrichtes Befriedigung zu finden haben.

XII. Gelegentlich der Beratungen einer Enquete von Kriminalisten, welche jüngst im Justizministerium stattgefunden haben, hat Zeitungsberichten zufolge Professor Lenz den Wunsch ausgesprochen, daß an den juristischen Fakultäten auch Vorlesungen über Psychiatrie gehalten werden. Ich kann dieser Anregung nur zustimmen. Der Jurist soll gegenüber dem Gerichtsarzt eine gewisse Selbständigkeit, eine gewisse Fähigkeit eigener Beurteilung des gerichtsärztlichen Gutachtens besitzen. Solche Vorlesungen über Psychiatrie für Juristen werden, wenn die Justizverwaltungsbehörden der Angelegenheit Interesse entgegenbringen, auch von Praktikern, insbesondere

Digitized by Google

von im Vorbereitungsdienste stehenden Kandidaten des Richteramtes zu besuchen sein. Der Wiener Psychiater Professor v. Wagner-Jauregg äußert sich nach einem Berichte der „Neuen Freien Presse" (Morgenblatt vom 13. Juni 1907) in einem im Verein für Psychiatrie und Neurologie gehaltenen Vortrage in folgender Weise: „Es fehle den Richtern fast durchwegs das Bewußtsein, daß es ihre Pflicht ist, sich ein selbständiges Urteil über den Geisteszustand zu bilden, vor allem über den Grad der Geistesstörung und deren Beziehung zur Unzurechnungsfähigkeit. Die meisten Richter ließen sich dieses Urteil vom Psychiater einfach soufflieren. Es erhebt sich also die Frage, ob es nicht Aufgabe des Strafgesetzes wäre, durch eigene Bestimmungen den Richtern diese Verantwortlichkeit zum Bewußtsein zu bringen und die Kompetenz zwischen Richtern und psychiatrischen Sachverständigen scharf abzugrenzen."

Eine solche strafgesetzliche Norm könnte ja doch — so viel ich sehe — nur besagen, daß dem Richter die freie Würdigung des Sachverständigen-Gutachtens zusteht und daß die Richter für diese Würdigung und für das auf Grund derselben gefällte Urteil über die Qualifikation des Täters und seiner Tat die volle Verantwortlichkeit treffe. Damit dem Strafrichter diese Verantwortlichkeit erleichtert werde, soll ihm nicht jede Kenntnis der Psychiatrie vorenthalten bleiben. Wenn die Vorlesungen über Psychiatrie für Juristen den künftigen Strafrichtern und Staatsanwälten auch nur voll zum Bewußtsein bringen, wie sehr und warum Psychiater irren können, haben sie ihren Zweck voll erfüllt.

XIII. Ich habe bisher noch zwei Fundamentalfragen

Digitized by Google

unerörtert gelassen, nämlich die Frage, ob das System unserer Obligatkollegien beizubehalten, und die Frage, ob unser juristisches Prüfungswesen in seiner gegenwärtigen Gestalt zu belassen ist. Ich stehe in beiden Beziehungen auf einem konservativen Standpunkte. Das System der Obligatkollegien ist ein einfaches, mechanisch wirksames Mittel, um herbeizuführen, daß die Studierenden der Rechte ihr Studium gleichmäßig und zweckmäßig einrichten,[1] es belastet die Studenten keineswegs in unbilliger Weise. Die Dinge liegen in Deutschland tatsächlich nicht wesentlich anders. Es gelten z. B. in Preußen folgende Bestimmungen: Dem Gesuche um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung sind die Universitätszeugnisse, sowie die Zeugnisse über den Besuch von seminaristischen und sonstigen Übungsvorlesungen beizubringen (§ 4 Z. 3 der allgemeinen Verfügung des Justizministers vom 12. Juli 1904, betreffend die erste juristische Prüfung). Die Zurückweisung des Gesuches, und zwar mit Geltung für sämtliche Prüfungskommissionen hat zu erfolgen, „wenn der Rechtskandidat nach den vorgelegten Zeugnissen sein Studium so wenig methodisch eingerichtet hat, daß dieses als ein ordnungsmäßiges Rechtsstudium nicht angesehen werden kann" (§ 5 Absatz 4 b).

Jede der zehn preußischen Fakultäten hat nun einen Studienplan bekanntgegeben. In dem Berliner Studienplan heißt es: „Nach Ansicht der Fakultät fordert die Ordnungs-

[1] Vgl. die eingehende und lehrreiche historische Darstellung von Brockhausen in dem von ihm bearbeitete Abschnitt „Allgemeiner Teil der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät" des Werkes „Geschichte der Wiener Universität von 1848 bis 1898", S. 110 fg.

Digitized by Google

mäßigkeit des Rechtsstudiums, daß mindestens die folgenden Vorlesungen und Übungen gehört werden". Es folgen nunmehr 16 juristische Kollegien in der Gesamtstundenzahl von 87 (88) Stunden, ferner drei zweistündige Übungskollegien (über bürgerliches Recht und Zivilprozeß) mit schriftlichen Übungen. Ferner Vorlesungen über allgemeine und praktische Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft. Dann heißt es: „Zur vollen Erreichung des Studienzweckes ist es ferner erforderlich: 1. Exegetische Vorlesungen (namentlich über römische und deutsche Rechtsquellen) und andere als die bereits früher genannten Übungen (nämlich auch Übungen im Strafrecht, Handelsrecht, Staatsrecht, Völkerrecht, Verwaltungsrecht, Kirchenrecht) zu besuchen, um hiedurch die gewonnenen Kenntnisse anwenden zu lernen, zu befestigen und zu vertiefen und die Anregung zur Selbsttätigkeit zu gewinnen. Auch wird der Besuch der seminaristischen Übungen denen empfohlen, welche tiefer in die Rechtswissenschaft eindringen wollen." Schließlich wird der Besuch der Vorlesungen über gerichtliche Medizin empfohlen. Auch über die Reihenfolge, in welcher die Kollegien innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Triennium zu hören sind, gibt die Fakultät eingehende Ratschläge. Der Studiengang eines Kandidaten, welcher sich nicht der Gefahr der Zurückweisung seines Gesuches um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung aussetzen will, ist also tatsächlich ein sehr genau vorgezeichneter.

Wir werden also das System der Obligatkollegien beizubehalten haben. Ich glaube aber allerdings, daß die Befugnis, von der obligaten Stundenzahl (welche, wie wir gehört

Digitized by Google

haben, bei sieben Semestern 20, beim achten 12 Stunden beträgt), sowie von einzelnen Obligatkollegien zu dispensieren, in weiterem Umfange als bisher den Professoren-Kollegien zu überlassen wäre. Ebenso sollte es dem Ermessen den Professoren-Kollegien überlassen bleiben, ein oder zwei an einer anderen Fakultät zugebrachte Semester in die acht juristischen Semester einzurechnen. Gerade in diesem Punkte ist die Praxis des Ministeriums oft eine vielleicht zu strenge. (§ 2 der Studienverordnung.) Auch sollte den Professoren-Kollegien die Befugnis zustehen ein oder mehrere an einer Universität des Auslandes, insbesondere an einer Universität des Deutschen Reiches zugebrachte Semester nach eigenem Ermessen in die acht juristischen Semester einzurechnen. Derzeit gelten nur bezüglich der Anerkennung der von Studierenden aus Istrien und Dalmatien in Agram betriebenen Studien und abgelegten Prüfungen sehr liberale Bestimmungen. (Vgl. Beck-Kelle Die österreichischen Universitätsgesetze Nr. 639, Nr. 659.)

XIV. Unser viel angefochtenes, auch in dem Memorandum der Wiener Studenten getadeltes Prüfungssystem beruht bekanntlich darauf, daß wir nur mündliche Prüfungen haben, und zwar drei Staatsprüfungen und drei Rigorosen zur Erlangung des Doktorgrades. Mit der ersten Staatsprüfung, der rechtshistorischen Staatsprüfung, haben wir uns bereits eingehend beschäftigt. Von den beiden anderen Staatsprüfungen, der judiziellen und der staatswissenschaftlichen, kann die eine bereits in den vier letzten Wochen des achten Semesters abgelegt werden. Daß schriftliche Staatsprüfungen bei uns undurchführbar sind und daß wir daher an dem Prinzip der

Digitized by Google

mündlichen Staatsprüfungen festzuhalten haben, habe ich bereits oben (S. 18) erwähnt. Zur Erlangung des Doktorgrades sind drei Rigorosen abzulegen, deren Prüfungsstoff sich mit dem der drei Staatsprüfungen ungefähr deckt. Diese Bestimmung wird viel angefochten; ich möchte aber trotzdem deren Beibehaltung empfehlen. Das Doktorat der Rechte ist alter Tradition gemäß und nach unserer Advokatenordnung Voraussetzung für die Advokatur. Ich glaube nicht, daß das in absehbarer Zeit anders werden wird. Vom Standpunkte der Rechtsanwaltschaft aus sprechen für die Beibehaltung des Requisites des Doktorates sehr viele Gründe, ich sehe gar keinen Grund gegen dasselbe. Dazu kommt, daß bei uns in weitem Umfang die Sitte sich eingebürgert hat, daß auch absolvierte Kandidaten der Rechte, welche nicht Advokaten zu werden wünschen, das Doktorat erwerben. Wir haben also mit der Tatsache zu rechnen, daß sehr viele absolvierte Kandidaten der Rechte (solche, die Advokaten werden wollen und viele andere) das Doktorat zu erwerben wünschen.

Die Einführung schriftlicher Prüfungen (Dissertation oder wissenschaftliche Hausarbeit) für das Doktorat würde in den ersten Jahren vielleicht einige Dutzend oder sogar an allen Universitäten zusammengenommen 100 bis 200 Kandidaten vom Doktorat fernhalten, aber in kurzer Zeit würde infolge der elementaren Gewalt der Masse der Doktoratskandidaten die Zahl der Doktorate eine im großen und ganzen gleiche bleiben. Wenn einer Fakultät hunderte von Dissertationen jährlich vorgelegt werden und wenn für sehr viele der Kandidaten die Genehmigung der Dissertation Existenzfrage ist, so werden

Digitized by Google

schließlich Dissertationen genehmigt werden, die der Fakultät und dem Kandidaten wahrhaftig nicht zur Ehre gereichen. Zu all dem kommen bei uns noch die nicht zu unterschätzenden sprachlichen und politischen Schwierigkeiten. Man glaube auch ja nicht, daß die Mehrzahl der an den Universitäten des Deutschen Reiches graduierten Doktoren ihr Doktorat etwa schwerer erworben haben als unsere Doktoren der Rechte. Es gibt einige wenige juristische Fakultäten des Deutschen Reiches, an welchen das Doktorat sehr schwer zu erwerben ist, aber sehr viele andere, deren Doktorat ein sehr leichtes ist. Jeder Kenner der Verhältnisse wird dies bestätigen. Wir werden also auch bezüglich des Doktorates der Rechte bei den mündlichen Prüfungen zu bleiben haben und da muß ich sagen, daß drei nach Fächergruppen gegliederte Prüfungen noch immer besser sind und mehr bedeuten als ein einheitliches Doktorexamen.

Die Ablegung von Staatsprüfung und Rigorosum aus derselben Fächergruppe an einem und demselben Tage wäre zu verbieten. Das würde am sichersten dadurch erreicht, daß die Nichtigkeit der zweiten (späteren), an demselben Tage über dieselben Fächer abgelegten Prüfung von rechtswegen einzutreten hätte.

Abgesehen von den krassen Fällen der Ablegung von Staatsprüfung und Rigorosum aus derselben Fächergruppe an demselben Tage (und diese krassen Fälle können, wie eben erwähnt wurde, sehr leicht verhindert werden), finde ich darin, daß Staatsprüfung und Rigorosum aus derselben Fächergruppe einander häufig in kurzen Intervallen folgen, keinen wesentlichen Nachteil unseres jetzigen Prüfungssystems. Es ließe sich

Digitized by Google

ja auch nicht hindern, daß etwa ein einheitliches Doktorexamen unmittelbar oder bald nach jener Staatsprüfung, welche den für die meisten Kandidaten schwierigsten, das Gedächtnis am meisten belastenden Prüfungsstoff enthält, also nach der judiziellen Staatsprüfung abgelegt würde. Auch würde die Bildung einer Prüfungskommission für das einheitliche Doktorexamen solchen Schwierigkeiten begegnen, daß der aleatorische Charakter des Doktorexamens gesteigert und im Effekt das einheitliche Doktorexamen sicher weniger bedeuten würde als die drei Rigorosen. Je gewaltiger der Prüfungsstoff ist, desto mehr steigt die Zufallschance und desto größer ist schließlich die Gefahr des Sinkens des Niveaus der Prüfung. Unser System hält zwischen Einzelprüfungen und einem das ganze gewaltige Gebiet der Rechts- und Staatswissenschaften umfassenden einheitlichen Examen die richtige Mitte.

XV. Unser Doktorat ist ein Doktorat der Rechts- und Staatswissenschaften. In neuerer Zeit wurde nun die Kreierung eines eigenen Doktorates der Staatswissenschaften angeregt. Das Doktorat der Staatswissenschaften würde selbstverständlich zur Advokatur nicht qualifizieren und käme nur als Grundlage zur Habilitierung für eine staatswissenschaftliche Disziplin und als Titel in Betracht. Diejenigen, welche diesem neuen Doktorat das Wort reden, wollen auch für dasselbe vom Requisit der juristischen Studien absehen. Ich meine, daß für diese Neuerung weder ein entscheidend ins Gewicht fallendes Bedürfnis noch zwingende sachliche Argumente sprechen. Wem juristische Bildung fehlt, soll nicht zum Doktor der Staatswissenschaften graduiert

Digitized by Google

werden. Man soll an den Universitäten die Staatswissenschaften nicht in dieser Weise von der Jurisprudenz lösen und isolieren. Daß dies in Deutschland vielfach geschehen ist, daraus folgt noch nicht, daß wir den gleichen Weg betreten sollen. Nicht nur die Kreierung einer eigenen staatswissenschaftlichen Fakultät, sondern schon die Kreierung eines eigenen Doktorates der Staatswissenschaften für absolvierte Kandidaten der Rechte oder für Studierende, welche Vorlesungen über eine besonders bestimmte Gruppe von (staatswissenschaftlichen) Disziplinen gehört haben, bedürfte eines Gesetzes. Zwar heißt es im § 1 Absatz 2 des Studiengesetzes: „Die Regelung der Erfordernisse zur Erlangung des Doktorgrades erfolgt im Verordnungswege." Allein, da das ganze Gesetz von den rechts- und staatswissenschaftlichen Studien handelt, da ferner sonst überall das Prinzip gilt, daß nur das Doktorat der Fakultät als solcher erworben werden kann (der Theologie, der gesamten Heilkunde, der Philosophie), so kann im zitierten § 1 Absatz 2 auch nur das Doktorat der Rechte gemeint sein. Die Kreierung eines Doktorates für die Staatswissenschaften allein könnte daher im Verordnungswege nicht erfolgen.

XVI. Gegen eine Vermehrung der Studiendauer von acht auf zehn Semester, welche von einer Seite befürwortet wurde, sprechen die gewichtigsten Bedenken. Ich halte es für unmöglich, die Studiendauer zu verlängern, für unmöglich vor allem aus wirtschaftlichen Gründen. Wenn man in Preußen in sechs, in Sachsen in sieben und in Bayern in acht Semestern Jura absolviert, so werden wir auch in Österreich unsere acht Semester beibehalten und mit ihnen ein Auslangen finden.

Digitized by Google

Ich bin am Schlusse. Das Ergebnis meiner Ausführungen möchte ich in folgende Leitsätze zusammenfassen:

I. Durch eine zweckmäßige Handhabung der gegenwärtigen Studien- und Prüfungsordnung läßt sich auch im Rahmen derselben für eine intensivere Pflege der Staatswissenschaften, insbesondere des öffentlichen Rechtes breiterer Raum gewinnen.

II. An den Prinzipien unserer Studien- und Prüfungsordnung, welche im großen und ganzen eine gute ist, ist festzuhalten. Sollte es trotzdem zu einem neuen Studiengesetz kommen, so wären in demselben nach meinem Dafürhalten insbesondere folgende Grundsätze anzuerkennen: 1. Die bisherigen drei Prüfungstermine für die rechtshistorische Staatsprüfung sind beizubehalten, weil durch dieselben die Gliederung des zweiten Studienabschnittes nach Semestern (statt nach Studienjahren) gefördert wird und weil die Vorteile der den Studierenden durch diese Alternative gewährten Bewegungsfreiheit mir zu überwiegen scheinen. Die rechtshistorische Staatsprüfung wäre daher auch in Hinkunft entweder zu Beginn oder am Ende des vierten Semesters, beziehungsweise zu Beginn des fünften Semesters abzulegen. 2. Neue Obligatkollegien wären nicht einzuführen. 3. Die an der philosophischen Fakultät zu hörenden Obligatkollegien der gegenwärtigen Studienordnung wären zu streichen.

III. Jedem Studierenden ist bei der Inskription ein Studienplan (Vademecum) einzuhändigen. In demselben ist insbesondere auf die Wichtigkeit der exegetischen und sonstigen

Digitized by Google

dialogischen Übungskollegien für die juristische Ausbildung aufmerksam zu machen und der Besuch dieser Übungen jedem Studierenden eindringlich zu empfehlen. Ferner sind die Studierenden über den Wert der Seminarien zu belehren und der Besuch von Seminarien jenen Studierenden zu empfehlen, welche sich eine tiefere wissenschaftliche Ausbildung anzueignen bestrebt sind.

IV. Vor allem aber wären bei der Besetzung der Fakultäten zwei Prinzipien festzuhalten:

1. Die gegenwärtige scharfe Trennung der Rechtshistoriker von den Vertretern des geltenden Rechtes, den Dogmatikern, wäre dadurch zu mildern, daß Rechtshistoriker Lehraufträge für geltendes Recht und Dogmatiker Lehraufträge für rechtshistorische Disziplinen erhalten. Die Scheidung der rechtshistorischen Fächer von den dogmatischen Disziplinen ist derzeit durch völlige Trennung der rechtshistorischen Professuren von den dogmatischen in unzweckmäßiger Weise gesteigert.

2. Mit Rücksicht auf die stets wachsende Zahl der Disziplinen, welche an den juristischen Fakultäten gelehrt werden sollen, und mit Rücksicht auf die stets steigende Studentenzahl ist die Zahl der Lehrkanzeln zu vermehren, namentlich sind neue Extraordinariate zu schaffen. Dies gilt insbesondere für Wien. Mit dieser Vermehrung der Lehrkanzeln hätte die Statuierung des Prinzipes des numerus clausus Hand in Hand zu gehen. Kein Obligatkollegium dürfte in Zukunft von mehr als etwa 250 Studenten belegt werden.

Alles in allem genommen ist auch für die Frage der Reform der juristischen Studien und Prüfungen die Parole

Digitized by Google

die richtige: „Men not measures.“ Man ſorge dafür, daß die juriſtiſchen Fakultäten die ihrer ſteigenden Frequenz entſprechende Zahl von Profeſſoren, Vorleſungen und Übungskollegien erhalten, dann werden die Urteile über Einrichtung und Erfolge des akademiſchen Rechtsunterrichtes günſtigere ſein.

Deutſche Vereins-Druckerei Graz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

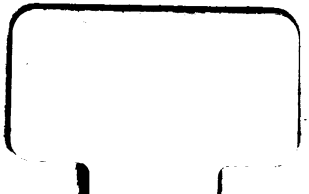

Digitized by Google

Digitized by Google